



A-1080 Wien, Wickenburggasse 8  
Tel.: +43-1-52152 302554

E-Mail: [dsb@dsb.gv.at](mailto:dsb@dsb.gv.at)  
DVR: 0000027

GZ: DSB-D054.824/0001-DSB/2018

Sachbearbeiter: Mag. Michael SUDA

Präsidium des Nationalrates, Parlament

Dr.-Karl-Renner-Ring 3  
1017 Wien

Begutachtung - Legistik (BMI)  
Entwurf für ein Datenschutz-Anpassungsgesetz – Inneres (DS-AnpG-BMI)

per E-Mail: [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

**Betrifft: Stellungnahme der DSB zum do. Gesetzesentwurf, GZ: BMI-LR1200/0004-III/1/2018 (Parlamentszahl 3/ME XXVI. GP)**

Die Datenschutzbehörde nimmt in o.a. Angelegenheit aus Sicht ihres Wirkungsbereiches wie folgt Stellung:

### **Artikel 3 des Entwurfs (Meldegesetz 1991 - MeldeG)**

Zu Z 4, 16 und 17 (Rolle des BMI, ZMR):

Wie den Erläuterungen zu entnehmen ist, soll der Bundesminister für Inneres (im Folgenden kurz: BMI) nunmehr unter Entfall des Begriffs „Betreiber“ als Auftragsverarbeiter im Sinne der DSGVO gewertet und die Terminologie des MeldeG entsprechend angepasst werden.

Der Entwurf übersieht dabei nach Ansicht der Datenschutzbehörde (DSB), dass der Begriff des Auftragsverarbeiters gemäß Art. 4 Z 8 DSGVO enger ist als der Begriff des Dienstleisters gemäß § 4 Z 5 DSG 2000. Er ist nämlich auf das Verarbeiten von Daten im Auftrag des Verantwortlichen beschränkt, also insbesondere auf typische IT-Dienstleistungen. Entscheidungsbefugnisse betreffend eine Datenverarbeitung sind dem Verantwortlichen gemäß Art. 4 Z 7 DSGVO vorbehalten.

Die Befugnisse des BMI gemäß MeldeG gehen nach Ansicht der DSB über jene eines Auftragsverarbeiters gemäß DSGVO hinaus.

So ist der BMI gemäß § 16 Abs. 4 MeldeG ermächtigt und verpflichtet, die ZMR-Zahl zu vergeben, aus der die Stammzahl jeder in Österreich niedergelassen natürlichen Person abgeleitet wird (§ 6 Abs. 2 E-GovG).

Es sollte daher der BMI zumindest hinsichtlich des ZMR (§§ 16 ff MeldeG) als weiterer Verantwortlicher definiert werden, da hier nach Ansicht der DSB eine gemeinsame Verarbeitung der Meldebehörden und des BMI gemäß Art. 26 DSGVO vorliegt, für die hinsichtlich der genauen Abgrenzung der Aufgaben der Verantwortlichen gemäß Art. 26 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 DSGVO Sonderbestimmungen in nationalen Rechtsvorschriften, nämlich im MeldeG, bestehen.

#### Zu Z 12 (Speicherdauer für Protokolldaten der Melderegister):

Gegen die Festlegung einer zweijährigen Speicherdauer für Protokolldaten bestehen seitens der DSB insoweit Bedenken, als diese nicht mit der dreijährigen objektiven Präklusionsfrist für die Geltendmachung des Beschwerderechts gemäß § 24 Abs. 4 DSG korreliert. Es wäre daher aus Sicht der DSB empfehlenswert, eine Frist von zumindest drei Jahren vorzusehen (wie auch derzeit in § 14 Abs. 5 DSG 2000 normiert).

#### Zu Z 19 (Ausschluss des Widerspruchsrechts betreffend im ZMR verarbeitete Meldedaten):

Die DSB verkennt nicht, dass die Melderegister (LMR und ZMR) grundlegende Dateisysteme für nahezu alle denkbaren Zwecke österreichischer Behörden (Gerichte und Verwaltungsbehörden), insbesondere im Bereich der gesetzmäßigen Zustellung von Entscheidungen (zB Urteilen) und anderen Erledigungen (zB Ladungen) sind. Sie sind auch Grundlage der Wählerevidenz (§ 2 Abs. 1 WEviG). Aus der ZMR-Zahl wird, wie schon ausgeführt, die Stammzahl natürlicher Personen und damit der „Anker“ für digitale Identitäten für E-Government-Zwecke abgeleitet. Eine geordnete, sparsame und effiziente Verwaltungsführung erscheint kaum möglich, wenn die Melderegister nicht mit dem Anspruch geführt werden, die richtigen Daten aller in Österreich niedergelassenen Personen zu erfassen.

Art. 23 Abs. 1 DSGVO verlangt jedoch, dass eine Beschränkung von (u.a.) Betroffenenrechten den Wesensgehalt der Grundrechte und Grundfreiheiten achtet und in einer demokratischen Gesellschaft eine notwendige und verhältnismäßige Maßnahme darstellt.

Art. 23 Abs. 3 DSGVO sieht darüber hinaus vor, dass Gesetzgebungsmaßnahmen, die Betroffenenrechte beschränken, bestimmte spezifische Vorschriften enthalten müssen.

Der völlige, undifferenzierte Ausschluss des Widerspruchsrechts scheint mit diesen Vorgaben nicht in Einklang zu stehen.

Soweit Bedenken in Bezug auf Art. 18 Abs. 1 lit. d DSGVO bestehen, könnte das dort normierte Recht auf Einschränkung der Verarbeitung unter Berufung auf Art. 23 DSGVO beschränkt werden.

Die Möglichkeit, die Übermittlung der Meldedaten an Private zu beschränken (§ 18 Abs. 2 MeldeG, Auskunftssperre), bleibt, unabhängig von der Möglichkeit eines Widerspruchs, bestehen. Damit bestehen auch geeignete Vorkehrungen, die Rechte und Freiheiten betroffener Personen zu schützen, die sich aus deren besonderer Situation ergeben.

#### **Artikel 4 des Entwurfs (Passgesetz 1992 – PassG)**

##### Zu Z 13 (Speicherdauer für Protokolldaten):

Hierzu gilt sinngemäß das oben zu Art. 3 Z 12 Gesagte.

##### Zu Z 18 (Ausschluss des Widerspruchsrechts):

Hierzu gilt Ähnliches wie das oben zu Art. 3 Z 19 Gesagte.

#### **Artikel 5 des Entwurfs (Personenstandsgesetz 2013 – PStG 2013)**

##### Zu Z 18 (Speicherdauer für Protokolldaten des ZPR):

Hierzu gilt sinngemäß das oben zu Art. 3 Z 12 Gesagte.

##### Zu Z 18 (Ausschluss des Widerspruchsrechts):

Hierzu gilt Ähnliches wie das oben zu Art. 3 Z 19 Gesagte.

##### Zu Z 40 (Neufassung § 50 PStG 2013):

Der vorgeschlagene Text erscheint sprachlich verbesserungsbedürftig (Eine „Datenverarbeitung“ wird nicht „geführt“ sondern eher durchgeführt; „Der Bundesminister kann....zu übermitteln“) und nicht völlig verständlich.

#### **Artikel 7 des Entwurfs (Vereinsgesetz 2002 – VerG 2002)**

##### Zu Z 9 (Speicherdauer für Protokolldaten der Vereinsregister):

Hierzu gilt sinngemäß das oben zu Art. 3 Z 12 Gesagte.

**Zu Z 15 (Rolle des BMI):**

Hierzu gilt sinngemäß das oben zu Art. 1 Z 4, 16 und 17 Gesagte (hier: Vergabe der ZVR-Zahl).

**Zu Z 15 (Ausschluss des Widerspruchsrechts):**

Hierzu gilt Ähnliches wie das oben zu Art. 3 Z 19 Gesagte.

**Artikel 8 des Entwurfs (Waffengesetz 1996 – WaffG)****Zu Z 8 (Ausschluss des Widerspruchsrechts):**

Hierzu gilt Ähnliches wie das oben zu Art. 3 Z 19 Gesagte. Zu Z 10 (Gewerbtreibende als Auftragsverarbeiter):

Die in Abs. 3 des neugefassten § 55 WaffG vorgesehene Qualifizierung von zur Ausübung des Handelsgewerbes mit Waffen befugten Unternehmern als Auftragsverarbeiter des BMI bei der Registrierung von Waffen ist nach Ansicht der DSB nicht mit diesem in Art. 4 Z 8 DSGVO festgelegten Begriff vereinbar. Nach dem Gesetz trifft der entsprechende Gewerbetreibende vielmehr die gesetzlich determinierte Entscheidung, Daten der betroffenen Person (z.B. als Käufer einer Waffe) zu verarbeiten. Auch eine vorgesehene Übermittlung von Daten der betroffenen Person (u.a. zu einem für diese geltenden Waffenverbot) an einen „Auftragsverarbeiter“, dem sie wiederum als Entscheidungsgrundlage für sein Handeln (z.B. Ablehnung eines Geschäfts, Nicht-Aushändigung einer Waffe) dienen sollen, stünde den verwendeten Begriffen nach nicht im Einklang mit dem Unionsrecht.

Der waffenrechtliche Gewerbetreibende wäre daher aus Sicht der DSB als Empfänger und Erfasser von entsprechenden Daten Verantwortlicher gemäß Art. 3 Z 7 DSGVO. Der dort definierte Verantwortlichenbegriff umfasst ausdrücklich auch den Fall einer gesetzlich determinierten Entscheidung. Zu Z 20 (Speicherung von Protokolldaten):

Hierzu gilt sinngemäß das oben zu Art. 3 Z 12 Gesagte.

**Artikel 9 des Entwurfs (Zivildienstgesetz 1986 – ZDG)****Zu Z 19 (Speicherung von Protokolldaten und Ausschluss des Widerspruchsrechts):**

Hierzu gilt sinngemäß das oben zu Art. 3 Z 12 und 19 Gesagte.

**Artikel 10 des Entwurfs (BFA-Verfahrensgesetz - BFA-VG)**

Zu Z 9 (Ausschluss des Widerspruchsrechts):

Hierzu gilt Ähnliches wie das oben zu Art. 3 Z 19 Gesagte.

Zu Z 14 (Rolle des BMI):

In den Absätzen 1 und 3 des neugefassten § 26 BFA-VG ist dem BMI gleichzeitig die Rolle eines von mehreren Verantwortlichen und des Auftragsverarbeiters zugeschrieben. Dies scheint durch die DSGVO nicht ausgeschlossen zu sein. Es wäre aber nur im Verhältnis von BMI zu den anderen Verantwortlichen wirksam, da der BMI nicht für sich selbst die Rolle des – gemäß Art. 28 Abs. 3 lit. a DSGVO an die Weisungen des Verantwortlichen gebundenen – Auftragsverarbeiters übernehmen kann.

Zu Z 20 und 21 (Speicherung von Protokolldaten):

Hierzu gilt sinngemäß das oben zu Art. 3 Z 12 Gesagte.

**Artikel 11 des Entwurfs (Fremdenpolizeigesetz 2005 - FPG)**Zu Z 16 (Rolle des BMI):

Hierzu gilt sinngemäß das oben zu Art. 10 Z 14 Gesagte.

Zu Z 20 (Speicherung von Protokolldaten):

Hierzu gilt sinngemäß das oben zu Art. 3 Z 12 Gesagte.

**Artikel 12 des Entwurfs (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz - NAG)**Zu Z 12 (Rolle des BMI und Speicherung von Protokolldaten):

Hierzu gilt sinngemäß das oben zu Art. 3 Z 12 und Art. 10 Z 14 Gesagte.

**Artikel 13 des Entwurfs (Grundversorgungsgesetz-Bund 2005 - GVG-B 2005)**Zu Z 2 (Rolle des BMI und Speicherung von Protokolldaten):

Hierzu gilt sinngemäß das oben zu Art. 3 Z 12 und Art. 10 Z 14 Gesagte.

**Artikel 15 des Entwurfs (Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 - StbG)**

Zu Z 9 (Speicherung von Protokolldaten):

Hierzu gilt sinngemäß das oben zu Art. 3 Z 12 Gesagte.

**Artikel 16 des Entwurfs (Sicherheitspolizeigesetz - SPG)**Allgemeines:

Das SPG fällt unzweifelhaft in den Anwendungsbereich der DSRL-PJ und damit des 3. Hauptstücks des DSG. Bei der Datenverarbeitung für die in § 36 Abs. 1 DSG angeführten Zwecke gilt daher allgemein, dass der betroffenen Person, anders als im Anwendungsbereich der DSGVO, kein Widerspruchsrecht zukommt.

Dies gilt auch für die Artikel 17 bis 19 des Entwurfs.

Zu Z 10 (Speicherung von Protokolldaten):

Hierzu gilt sinngemäß das oben zu Art. 3 Z 12 Gesagte.

Zu Z 13 (Rolle des BMI):

Hierzu gilt sinngemäß das oben zu Art. 10 Z 14 Gesagte. Die vorgesehene Bestimmung ermächtigt den BMI ausdrücklich auch zur Heranziehung von Sub-Auftragsverarbeitern.

Zu Z 19:

Der letzte Halbsatz soll vermutlich „*dürfen durch den Bundesminister für Inneres und die Landespolizeidirektionen als gemeinsam Verantwortliche geführt* (besser: „vorgenommen“) *werden*“ heißen.

Zu Z 49 (erkennungsdienstliche Behandlung):

Die DSB hält fest, dass durch die vorgesehene Neufassung des § 65 gewisse Unstimmigkeiten dadurch beseitigt werden, dass der früher für eine erkennungsdienstliche Behandlung maßgebliche Begriff des „*gefährlichen Angriffs*“ gemäß § 16 Abs. 2 SPG nunmehr generell (auch in Abs. 2) durch die Wortfolge „*mit gerichtlicher Strafe bedrohten vorsätzlichen Handlung*“ ersetzt würde. Auf den ersten Blick nicht völlig verständlich ist, warum mit § 65 Abs. 5 SPG die Information der von einer Datenverarbeitung für erkennungsdienstliche Zwecke betroffenen Person entfallen soll. Die DSB geht dabei, wie auch den Erläuterungen zu entnehmen ist, davon aus, dass die Informationspflicht gemäß § 43 DSG an deren Stelle tritt. Dies sollte auch dem Gesetzestext zu entnehmen sein.

Zu Z 59 (Löschung erkennungsdienstlicher Daten):

Die Formulierung des Abs. 4 der vorgeschlagenen Neufassung von § 76 SPG ist missverständlich. Bei der Zentralen erkennungsdienstlichen Evidenz soll es sich um eine gemeinsame Datenverarbeitung mehrerer Verantwortlicher (früher: Informationsverbundsystem) handeln. Man kann begrifflich nach Ansicht der DSB daher der Zentralen erkennungsdienstlichen Evidenz keine Daten übermitteln, sondern nur als Verantwortlicher Daten in der Zentralen erkennungsdienstlichen Evidenz (in eventu: „in“ oder „mit Hilfe“ oder „unter Benutzung der“) verarbeiten. Die Verwendung des Wortes „übermittelt“ würde indizieren, dass die Daten für den Zweck der Verarbeitung in der Zentralen erkennungsdienstlichen Evidenz an einen anderen Verantwortlichen, in eventu den BMI, übermittelt worden sind. Dies steht aber im Widerspruch zur in Z 57 vorgeschlagenen Neufassung von § 75 Abs. 1.

### **Artikel 17 des Entwurfs (Polizeiliches Staatsschutzgesetz - PStSG)**

#### Zu Z 4 (Speicherung von Protokolldaten):

Hierzu gilt sinngemäß das oben zu Art. 3 Z 12 Gesagte.

### **Artikel 18 des Entwurfs (Polizeikooperationsgesetz - PolKG)**

#### Zu Z 10 (gemeinsame Verarbeitung „Counter-Terrorism-Group“):

Aus den Erläuterungen zu dieser Bestimmung geht hervor: *„Um das bisher bestehende hohe Datenschutzniveau auch weiterhin beizubehalten, werden jedoch lediglich spezifische Bestimmungen des DSG ausgeschlossen, die auch schon bisher nicht zur Anwendung gelangt sind.“* Dies scheint nicht völlig nachvollziehbar, da sich die Rechtslage mit Inkrafttreten des novellierten DSG doch recht deutlich ändern wird. § 8a Abs. 2 Z 2 PolKG schließt derzeit die Anwendung weiter Teile der Verantwortlichen- bzw. Auftraggeberpflichten auf Datenverarbeitung der österreichischen Sicherheitsbehörden in einer gemeinsamen Datenverarbeitung der Sicherheitsbehörden der Mitgliedstaaten und von Drittstaaten für Zwecke der Terrorismusbekämpfung nicht ausdrücklich aus.

Es wäre daher zu überlegen, zumindest jedoch näher zu erläutern, ob und warum der Halbsatz *„die §§ 46, 47 zweiter und dritter Satz, 48, 59 Abs. 4 und 5 DSG sind nicht anzuwenden“* tatsächlich erforderlich ist. Das 3. Hauptstück des DSG regelt, wie bereits ausgeführt, die Datenverarbeitung für Polizei- und Justizzwecke.

#### Zu Z 16 (Speicherung von Protokolldaten):

Hierzu gilt sinngemäß das oben zu Art. 3 Z 12 Gesagte.

### **Artikel 20 des Entwurfs (Bundespräsidentenwahlgesetz 1971 – BPräsWG)**

Zu Z 1 (Ausschluss des Widerspruchsrechts):

Hierzu gilt Ähnliches wie das oben zu Art. 3 Z 19 Gesagte. **Artikel 21 des Entwurfs (Europäische-Bürgerinitiative-Gesetz – EBIG)**

Zu Z 4 (Ausschluss des Widerspruchsrechts):

Hierzu gilt Ähnliches wie das oben zu Art. 3 Z 19 Gesagte. **Artikel 22 des Entwurfs (Europa-Wählerevidenzgesetz – EuWEG)**

Zu Z 2 (Ausschluss des Widerspruchsrechts):

Hierzu gilt Ähnliches wie das oben zu Art. 3 Z 19 Gesagte. **Artikel 23 des Entwurfs (Europawahlordnung – EuWO)**

Zu Z 2 (Ausschluss des Widerspruchsrechts):

Hierzu gilt Ähnliches wie das oben zu Art. 3 Z 19 Gesagte. **Artikel 24 des Entwurfs (Nationalrats-Wahlordnung 1992 – NRW)**

Zu Z 2 (Ausschluss des Widerspruchsrechts):

Hierzu gilt Ähnliches wie das oben zu Art. 3 Z 19 Gesagte. **Artikel 25 des Entwurfs (Volksabstimmungsgesetz 1972 – VAbstG)**

Zu Z 2 (Ausschluss des Widerspruchsrechts):

Hierzu gilt Ähnliches wie das oben zu Art. 3 Z 19 Gesagte. **Artikel 26 des Entwurfs (Volksbefragungsgesetz 1989 – VBefrG)**

Zu Z 2 (Ausschluss des Widerspruchsrechts):

Hierzu gilt Ähnliches wie das oben zu Art. 3 Z 19 Gesagte. **Artikel 27 des Entwurfs (Volksbegehrengesetz 2018 – VoBeG)**

Zu Z 13 (Ausschluss des Widerspruchsrechts):

Hierzu gilt Ähnliches wie das oben zu Art. 3 Z 19 Gesagte. **Artikel 28 des Entwurfs (Wählerevidenzgesetz 2018 – WEviG)**



Zu Z 2 (Rolle des BMI):

Wie auch den Erläuterungen zu entnehmen ist, soll der BMI nunmehr unter Entfall des Spezialbegriffs „Betreiber“ als Auftragsverarbeiter der Wählerevidenzbehörden für Zwecke der Führung der ZeWaeR gewertet und die Terminologie des WEviG entsprechend angepasst werden.

Der Entwurf übersieht dabei nach Ansicht der Datenschutzbehörde, dass der Begriff des Auftragsverarbeiters gemäß Art. 4 Z 8 DSGVO enger ist als der Begriff des Dienstleisters gemäß § 4 Z 5 DSG 2000. Er ist nämlich auf das Verarbeiten von Daten im Auftrag des Verantwortlichen beschränkt, also insbesondere auf typische IT-Dienstleistungen. Entscheidungsbefugnisse betreffend eine Datenverarbeitung sind dem verantwortlichen gemäß Art. 4 Z 7 DSGVO vorbehalten. Die Befugnisse des BMI gemäß WEviG gehen nach Ansicht der Datenschutzbehörde über jene eines Auftragsverarbeiters gemäß DSGVO hinaus. So ist der BMI gemäß § 4 Abs. 1 WEviG ermächtigt und verpflichtet, „*datenqualitätssichernde Maßnahmen*“ zu setzen und zu diesem Zweck nach Doppelseintragungen im ZeWaeR zu suchen .

Es sollte daher der BMI hinsichtlich des ZeWaeR als weiterer Verantwortlicher definiert werden, da hier eine Gemeinsame Verarbeitung der Wählerevidenzbehörden und des BMI gemäß Art. 26 DSGVO vorliegt, für die hinsichtlich der genauen Abgrenzung der Aufgaben der Verantwortlichen gemäß Art. 26 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 DSGVO Sonderbestimmungen in nationalen Rechtsvorschriften, nämlich im WEviG, bestehen.

Zu Z 3 (Speicherung von Protokoll Daten):

Hierzu gilt sinngemäß das oben zu Art. 3 Z 12 Gesagte.

Zu Z 5 (Ausschluss des Widerspruchsrechts):

Hierzu gilt Ähnliches wie das oben zu Art. 3 Z 19 Gesagte.

8. Februar 2018  
Die Leiterin der Datenschutzbehörde  
JELINEK

